

### 83. *Entscheid vom 18. Juni 1907* in Sachen *Hürlimann*.

*Art. 56 Ziff. 4; 297 SchKG: Wirkungen des Rechtsstillstandes und der Nachlassstundung. Parteibegehren sind keine Betreibungshandlungen.*

I. Josef Heß in Oberwil wurde von verschiedenen Gläubigern, unter denen der Rekurrent Hürlimann sich befindet, betrieben. Auf Begehren des Gläubigers Rüst vollzog das Betreibungsamt Zug am 16. Februar 1907 die Pfändung, der sich in der Folge andere Gläubiger anschlossen, darunter der Rekurrent durch Begehren vom 19. Februar. Am 13. März erwirkte der Betriebene Nachlassstundung für die gesetzliche Dauer von zwei Monaten (welche Stundung später um die gleiche Frist verlängert wurde). Am 29. März versandte das Amt die Pfändungsurkunden. Darin wird die Teilnahmefrist für die betreffende Gruppe (Nr. 80) als mit dem 18. März abgelaufen angegeben. Am 1. April verfügte dagegen das Amt, daß diese Teilnahmefrist „infolge Nachlassstundung dahinfalle resp. erst in Frage komme Austrags Erledigung derselben.“ Es ging dabei, auf die Art. 63 und 297 SchKG sich stützend, von der Auffassung aus, daß die Teilnahmefrist durch den Eintritt der Nachlassstundung unterbrochen werde und erst nach Ablauf der letztern ihren Abschluß erreiche.

Der Rekurrent führte nunmehr Beschwerde in dem Sinne, daß an der fraglichen Frist festzuhalten und diejenigen Gläubiger von der Pfändungsgruppe Nr. 80 auszuschließen seien, die ihr Anschlußbegehren erst nach deren Ablauf gestellt hätten. Er vertrat die Ansicht, daß die Nachlassstundung den Ablauf der Teilnahmefrist nicht beeinflusse.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 22./24. Mai 1907 ab, indem sie der Rechtsauffassung des Amtes beipflichtete.

Ihren Entscheid hat der Gläubiger Hürlimann rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, zu erkennen, daß die Teilnahmefrist für die Gruppe Nr. 80 mit dem 18. März abgelaufen sei.

### Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. In Art. 56 Ziff. 4 SchKG wird die Nachlassstundung dem Rechtsstillstand gleichgestellt und die rechtliche Bedeutung beider dahin bestimmt, daß während ihrer Dauer keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden dürfen. Zu den Betreibungshandlungen in diesem Sinne gehören aber nach geltender Praxis nicht die Parteibegehren und im besondern nicht das Begehren um Pfändungsanschluß (vergl. US Sep.-Ausg. 4 Nr. 49\*). Danach hat also im gegebenen Falle die Stundungsbewilligung vom 13. März 1907 kein Hindernis für die Stellung von Anschlußbegehren gebildet und mußte ein betreibender Gläubiger, der Anschluß an die Pfändung vom 16. Februar 1907 erlangen wollte, sein Begehren innert der dreißigtägigen Teilnahmefrist einreichen, die, ohne durch die Stundung beeinflusst zu werden, von der Pfändung an lief. Daran ändert nichts, daß das Amt in Folge des Verbotes, Betreibungshandlungen vorzunehmen, erst nach einem Wegfall der Stundung den angebehrten Anschluß erteilen und die allfällig notwendige Pfändungsergänzung vornehmen kann.

2. Nun enthält freilich das Gesetz in Art. 297 für die Nachlassstundung und hinsichtlich ihrer vollstreckungshemmenden Wirkung noch die Sonderbestimmung: während der Stundung könne gegen den Schuldner eine Betreibung weder angehoben noch fortgesetzt werden und sei der Lauf jeder Verjährungs- und Verwirklichungsfrist, die durch Betreibung unterbrochen werden könne, gehemmt. Damit will es aber nicht die bereits in Art. 56 vorgesehenen Wirkungen der Stundung noch erweitern, zum mindesten nicht — auf was es hier ankommt — nach der Richtung, daß die Stundung nicht nur „Betreibungshandlungen“ (vom Betreibungsamte ausgehende Vorkehren), sondern auch Parteibegehren im Betreibungsprozesse als unzulässig ausschließen würde. Wollte dies das Gesetz, so würde sich zunächst in Art. 56 ein Vorbehalt oder Hinweis in solchem Sinne finden, der auf diese besondere Wirkung der Nachlassstundung, die den an gleicher Stelle geordneten Instituten des Rechtsstillstandes und der Betreibungsferien

\* Ges.-Ausg. 27 I Nr. 108 S. 578 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

abgeht, aufmerksam machte. Sodann besteht auch kein genügender innerer Grund, der eine derartige ausnahmsweise Behandlung der Nachlassstundung zu rechtfertigen vermöchte. Was aber den Wortlaut des Art. 297 anbetrifft, so läßt sich ungezwungen der Ausdruck „eine Betreibung anheben oder fortsetzen“ (« exercer une poursuite ») als gleichbedeutend auffassen mit dem in Art. 56 gebrauchten Ausdruck „Betreibungshandlungen vornehmen“ (« procéder à un acte de poursuite »), so daß dann auch Art. 297 sich nicht auf Parteibegehren bezieht. Ist dem aber so, so fällt Art. 297 hier auch insofern außer Betracht, als er erklärt, daß während der Stundung „der Lauf jeder Verjährungs- und Verwirklichungsfrist, welche durch Betreibung unterbrochen werden kann, gehemmt“ sei. Denn diese Hemmung des Fristenlaufes tritt nur deshalb und soweit ein, als die Stundung es verunmöglicht, den Fristenlauf durch Betreibungsmaßnahmen zu unterbrechen und so den nachteiligen Folgen des Fristenablaufes vorzubeugen. Bei der Teilnahmefrist des Art. 110 schafft aber die Stundungsbewilligung nach dem Gesagten keine solche Unmöglichkeit: jeder Gläubiger kann sein Recht auf Anschluß durch rechtzeitiges Anschlußbegehren wahren. Ob diese Frist noch aus andern Gründen nicht zu den in Art. 297 vorgesehenen sich zählen lasse, kann unerörtert bleiben.

3. Gemäß diesen Ausführungen ist die betreibungsamtliche Verfügung vom 1. April 1907 gesetzwidrig, laut der die Frist zur Teilnahme an der Pfändung vom 16. Februar 1907 als wegen der Nachlassstundung dahingefallen oder in ihrem Laufe gehemmt erklärt wurde. Der gegen sie gerichtete Rekurs muß deshalb unter Aufhebung des Vorentscheides gutgeheißen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit der Vorentscheid und die betreibungsamtliche Verfügung vom 1. April 1907 aufgehoben.

#### 84. Arrêt du 25 juin 1907, dans la cause Servet.

Qualité du failli pour recourir contre les décisions relatives à la liquidation de ses biens.

A. — La deuxième assemblée des créanciers de la faillite de E. Servet a décidé, en date du 29 avril 1907, à la majorité des voix, la suspension de la procédure de réalisation pendant une durée de trois mois, une troisième assemblée de créanciers devant avoir lieu au bout de ce temps.

B. — La Banque de Genève a recouru, en sa qualité de créancière hypothécaire, contre cette décision. V. L. Duchosal, agissant au nom de 12 créanciers, et Gandolphe, créancier de 17737 francs, se sont joints au recours. Celui-ci a été admis par l'autorité cantonale de surveillance qui a annulé la décision de la seconde assemblée des créanciers.

C. — C'est contre cette décision de l'autorité cantonale de surveillance que E. Servet a, en temps utile, recouru auprès du Tribunal fédéral. La Banque de Genève et Gandolphe ont conclu à ce que le recours soit déclaré irrecevable et, en tous cas, mal fondé.

*Statuant sur ces faits et considérant en droit :*

La première question à examiner est celle de savoir si le failli a qualité pour recourir contre les décisions relatives à la liquidation de ses biens. Quoique aucune disposition de la LP ne lui accorde expressément un droit de recours, il convient de tenir compte de son intérêt à ce que le produit de la réalisation de l'actif soit aussi élevé que possible et il y a lieu dès lors de lui reconnaître, — chaque fois que cet intérêt est en jeu, — le droit d'exiger que la liquidation soit opérée dans les formes légales et par conséquent le droit de recourir contre toute décision impliquant une violation de la procédure de réalisation instituée par la LP (voir sur cette question arrêt de la Chambre des Poursuites et des Faillites du 31 janvier 1902, affaire Kuffin-Hohler: Archives 7 N° 30,